



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Berlin, 15.08.2025
Abt. II / fb-jg

I. - Vorbemerkungen

Als mit über 200.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft Deutschlands nimmt die Gewerkschaft der Polizei (GdP) Stellung zu Gesetzesvorhaben, die Auswirkungen auf den polizeilichen Arbeitsalltag haben. Vor diesem Hintergrund erlaubt sie sich, auch zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr Position zu beziehen.

II. - Allgemein

Die Aus- und Fortbildung im Bereich der Berufskraftfahrerqualifizierung steht vor einem digitalen Umbruch. So werden zugelassene Bildungsträger zukünftig auch Fortbildungen im Bereich des E-Learnings anbieten. Dazu müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt die GdP die geplante Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) als notwendigen Schritt in die richtige Richtung.

In dem vorliegenden Referentenentwurf sind im Wesentlichen Anpassungen der Vorschriften zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) geregelt. Durch die geplante Einführung des E-Learnings in Form des digitalen Unterrichts in synchroner und asynchroner Form, werden Änderungen der Rechtslage erforderlich.

Darüber hinaus werden datenschutzrechtlich gebotene Konkretisierungen vorgenommen, in denen geregelt wird, welche Datensätze zu welchem Zweck übermittelt werden.

Anerkennungsbehörden erhalten ferner die Berechtigung und Möglichkeit, zu Unrecht in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister eingetragenen Unterricht der beschleunigten Grundqualifikation oder Weiterbildungen zu stornieren.

Das Vorhaben wird seitens der GdP grundsätzlich begrüßt. Die Änderungen schaffen Rechtssicherheit und übersichtliche Strukturen. Dennoch ergeben sich insbesondere hinsichtlich der polizeilichen und behördlichen Überprüfung der Qualifikationen von Berufskraftfahrer:innen im Rahmen von Verkehrskontrollen neue Herausforderungen, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

III. - Anmerkungen zum Entwurf

■ Zu § 18 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

Die GdP begrüßt diese Änderung ausdrücklich. Der Gesetzgeber schließt hier eine Lücke in der konsequenten Nachverfolgung falscher oder betrügerischer Eintragungen, insbesondere in Verbindung mit digitalen Schulungsangeboten.

■ Zu § 21 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

Aus dieser Änderung ergeben sich Auswirkungen auf die Durchführung routinemäßiger Kontrollen des Berufskraftverkehrs.

Die Polizei verlangt bei derlei Kontrolle des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs die kontrollrelevanten Dokumente. Vorgezeigt und ausgehändigt werden muss daher unter anderem der Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN).

Während bei solchen Verkehrskontrollen einige zentrale Dokumente, wie etwa der Führerschein, bei Nichtvorlegen mittels polizeilicher Abfragesysteme (ZEVIS/Inpol) überprüft werden können, ist eine Abfrage der erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweise (FQN) bisher nicht möglich.

Sollte ein Fahrer seinen FQN bei der gewerblichen Beförderung allerdings nicht mitführen, stellt dies einen Verstoß gemäß § 8 BKrFQG dar und würde ein Verwarngeld zur Folge haben, einhergehend mit der Ausfertigung eines Mängelberichtes. Voraussetzung ist, dass der nicht mitgeführte Nachweis nachträglich, z. B. im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens, vorgelegt wird.

Sollte jedoch z. B. ein Fahrer keinen Nachweis mitgeführt haben und diesen auch nicht nachträglich vorlegen, beträgt die vorgesehene Sanktion bei fahrlässiger Begehungsweise 250 EUR und bei vorsätzlicher Begehungsweise 500 EUR Bußgeld – anstelle einer Verwarnung von lediglich 55 EUR.

Um im Zuge dessen den Beweis führen zu können, dass besagter Fahrer bei der gewerblichen Beförderung nicht im Besitz des erforderlichen FQN war, ist es erforderlich, dass die zuständigen Bußgeldstellen der Landkreise oder kreisfreien Städte bei ihrer Nachermittlung an die erforderlichen Daten gelangen. Jedoch liegt die Zuständigkeit für die Ausstellung der FQN meist bei den Führerscheinstellen der Landkreise oder der kreisfreien Städte, während die Daten hingegen in dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in Flensburg gespeichert sind. Ein unkomplizierter und schneller Datenaustausch zwischen den Bußgeldstellen und dem KBA muss daher notwendigerweise gewährleistet sein.

Der § 21 Absatz 1 BKrFQG mit der neu eingefügten Ziffer 7 stellt hiermit die erforderliche Rechtsgrundlage dar. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Es ist jedoch Voraussetzung für einen problemlosen Verfahrensgang in derlei Angelegenheiten, dass die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und Stellen reibungslos und unproblematisch ablaufen kann. Die GdP weist daher auf die Notwendigkeit hin, frühzeitig die hierzu nötigen Abläufe und Vernetzungen in den betreffenden Behörden und Stellen zu etablieren. Neben routinierten Abläufen benötigt es vor allem mehr personelle Ressourcen und eine ausreichende Finanzierung der beteiligten Polizeidienststellen sowie der Führerschein- und Bußgeldstellen. Hier besteht akuter Handlungsbedarf. Die GdP appelliert daher an die zuständigen Länder, diesen Anforderungen konsequent nachzukommen.